

#40 Neues Gewährleistungsrecht

Herzlich willkommen beim Rechtsschutz Podcast!

In dieser Sonderfolge widmen wir uns dem Thema: Neues Gewährleistungsrecht

Gewährleistung bedeutet grundsätzlich die von der Gesetzgebung dem Schuldner, das ist der Übergeber, auferlegte Verpflichtung zum Entstehen für Sach- und Rechtsmängel, die der Vertragsgegenstand im Zeitpunkt der Erfüllung aufweist. Uff!

Wie wär's mit praktischen Beispielen?

Nummer eins: Der Bauherr schließt mit einem Baumeister als Generalunternehmer einen Vertrag. Zweck ist die Errichtung eines Einfamilienhauses. Der Baumeister als Generalunternehmer beauftragt einen Bodenleger mit der Verlegung eines Fliesenbodens. Der Bodenleger bestellt beim Zwischenhändler entsprechende Fliesen. Der Zwischenhändler bestellt diese wiederum beim Hersteller in Italien.

Nummer zwei: Ein sportbegeisterter Kunde bestellt im Sportgeschäft einen Multifunktions-Heimtrainer. Das Sportgeschäft hat dieses Fitnessgerät beim Zwischenhändler eingekauft, der dieses wiederum beim Hersteller in den Niederlanden eingekauft hat.

Wichtig: Nicht jeder Defekt bzw. nicht jede Beeinträchtigung einer Ware oder einer Leistung ist automatisch ein Mangel. Dafür müssen die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften der Sache oder Leistung nicht erfüllt sein. Und die Sache bzw. Leistung nicht der allgemeinen Beschreibung, Probe oder Muster entsprechen oder nicht gemäß dem Zweck des Geschäfts verwendet werden können.

Um weiter im Thema Gewährleistung und Schadenersatz zu kommen, geht bei beiden genannten Beispielen etwas schief. Beim ersten Fall bricht der Fliesenboden auf und der Bauherr klagt den Baumeister. Das Fitnessgerät wiederum „schmilzt“ eine Flüssigkeit aus, die den Marmorboden, auf dem es steht, beschädigt. Hier klagt der Käufer das Sportgeschäft. Der Schadenersatzanspruch ist allgemein auf den Ersatz des positiven Schadens oder Ersatz des entgangenen Gewinnes ausgerichtet. Und das Vorliegen eines Verschuldens muss gegeben sein, was in der Beweislast zu klären ist.

Apropos: Es gibt vier Arten der Gewährleistungsbehelfe. Nämlich die Wandlung, jetzt Auflösung des Vertrages genannt, weiters die Preisminderung, die Verbesserung und den Austausch.

Im Sommer 2021 wurden zwei EU-Richtlinien in österreichisches Recht umgesetzt. Was bedeutet das für die Praxis? Welche Änderungen müssen Unternehmer im Verbrauchergeschäft beachten? Es geht dabei um die Umsetzung der „Digitale-Inhalte- Richtlinie“ und der „Warenkauf-Richtlinie“. Das Ganze dient der Stärkung des Verbraucherschutzes und weitet die Gewährleistung auf die heutzutage wichtige Bereitstellung von digitalen Inhalten aus. Die neuen Regelungen gelten für Verträge, die ab dem 01.01.2022 abgeschlossen werden.

Der Großteil dieser neuen Regelungen findet sich in Österreich in einem eigenen Gesetz, dem Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG). Und zur Vollständigkeit, es gab einzelne Anpassungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) und des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG).

Kommen wir somit zu einer groben Übersicht, einer Management Summary sozusagen.

Was ist im B2C Bereich neu

Zu Gunsten des Verbrauchers ist die bisherige sechsmonatige Vermutungsfrist zum Vorliegen eines Mangels auf zwölf Monate erweitert worden. D. h. innerhalb dieser Frist wird juristendeutsch vermutet,

dass der Mangel bereits bei Übergabe bestand. Dann muss jetzt der Verkäufer beweisen, dass das nicht so war.

Ein „Mindeststandard“ wurde eingeführt. Folglich muss ein Unternehmer nunmehr dafür sorgen, dass die Ware oder eben neu auch eine digitale Leistung zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Eigenschaften, ebenso objektiv erforderliche Eigenschaften aufweist. Nur mit einer ausdrücklichen und gesonderten Zustimmung des Verbrauchers und unter strengen Voraussetzungen, kann eine Vereinbarung über Abweichungen von objektiv erforderlichen Eigenschaften getroffen werden.

Bis bei Gewährleistungsrecht-Einmeldung die Ware wieder beim Unternehmer eingelangt ist oder diesem der Verbraucher einen Nachweis über die Rücksendung der Ware erbracht hat, kann der Unternehmer die Rückzahlung aufgrund einer Wandlung oder Preisminderung verweigern.

Was ist neu im B2B und B2C Bereich

Mit der neuen Regelung gilt Formfreiheit bei der Geltendmachung einer Vertragsauflösung, einst Wandlung. Das kann zukünftig direkt beim Verkäufer erledigt und muss nicht mehr über das Gericht geltend gemacht werden.

Nach Ablauf der zweijährigen Gewährleistungsfrist läuft eine zusätzliche dreimonatige Verjährungsfrist, innerhalb welcher eine Klage aufgrund des Mangels eingebracht werden kann.

Bei digitalen Leistungen und Waren mit digitalen Elementen bezieht sich die Gewährleistungsfrist auf den gesamten sogenannten

Bereitstellungszeitraum, mindestens aber auf zwei Jahre ab Übergabe. Welche Leistungen sind damit beispielsweise gemeint: alles was Smart ist, also unser beliebtes Smartphone oder die Smart-Watch, aber auch neue Smart-Fernsehgeräte.

Eingeführt wird bei Waren mit digitalen Elementen und bei digitalen Leistungen eine Aktualisierungspflicht. D.h., dass zur Aufrechterhaltung der Mängelfreiheit erforderliche Updates zur Verfügung gestellt werden müssen.

Bei ein paar Punkten schauen wir jetzt noch ein wenig tiefer in die einzelnen Punkte hinein:

Vertragliche Pflichten bei digitalen Gütern und Leistungen

Ab Jänner gilt nun für Unternehmer, dass sie Verbrauchern bei Waren mit digitalen Elementen zum Beispiel kostenlose Software- Updates für Handys oder smarte Geräte, ergänzen wir das um vernetzte Staubsaugerroboter, Raum-Klimageräte usw. zur Verfügung stellen müssen. Bei digitalen Leistungen wie Cloud-Diensten wie Foto- und Dokumentenspeicherung muss über die gesamte Vertragslaufzeit eine fortlaufende Bereitstellung garantiert werden.

Ein Detail am Rande: Die Gewährleistungsbestimmung gilt auch dann, wenn für digitale Dienstleistungen vom Verbraucher kein Geld bezahlt wurde, sondern ausschließlich personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt wurden. Bei kostenlosen Streaming- Plattformen oder sozialen Medien, kann das der Fall sein.

Abweichen von Eigenschaften und Gewährleistungsumfang

In Zukunft muss ein Verbraucher der Abweichung eines bestimmten Merkmals von den objektiv erforderlichen Eigenschaften ausdrücklich und gesondert zustimmen. Das kann sein, wenn die Ware für bestimmte Zwecke nicht geeignet ist oder bestimmte Funktionen nicht aufweist. Also wenn etwa Möbel nur zu Dekorationszwecken nutzbar sind, aber nicht zum wirklichen „Wohnen“. Das bezieht sich auf den bereits in der Zusammenfassung erwähnten „Mindeststandard“ für die Vertragsmäßigkeit.

Das Gesetz listet dazu konkrete Fälle auf, um welche Eigenschaften es sich dabei handelt. So zum Beispiel vereinbarter oder üblicher Zweck; übliche Verwendungsmöglichkeit oder was der Verbraucher vernünftigerweise vom Produkt erwarten kann. Es sind also zwei Schritte beim Vertragsabschluss nötig, um eine Gewährleistung für bestimmte Eigenschaften in Zukunft auszuschließen: Der Verbraucher ist vom Abweichen vor Vertragsabschluss in Kenntnis zu setzen und er muss gesondert zustimmen. Ein

bestimmtes Formgebot ist dabei nicht einzuhalten. Es empfiehlt sich aber aus Beweisgründen die Schriftform.

Erweiterung der Beweislastumkehr auf ein Jahr

Derzeit ist es so, dass sich der Unternehmer nur in den ersten sechs Monaten ab Übergabe bezüglich Mängelfreiheit beweisen muss. Diese Beweislastregel wird künftig auf ein Jahr ausgedehnt. Achtung: Bei Verträgen mit einer fortlaufenden Bereitstellung digitaler Inhalte oder Dienstleistungen gilt die Beweislastumkehr für die jeweilige gesamte Vertragsdauer!

Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfrist um drei Monate

Nach Ablauf der Gewährleistungspflicht, das sind prinzipiell zwei Jahre für bewegliche Güter, also Waren oder digitale Güter, haben Verbraucher künftig noch drei Monate länger Zeit, ihre Ansprüche einzufordern und gerichtlich geltend zu machen. Diese Regelung wird auch für unbewegliche Güter, hier gelten drei Jahre und drei Monate Gewährleistungsfrist,) eingesetzt und ist im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) geregelt.

Die Möglichkeit vertraglich zu vereinbaren, dass bei gebrauchten Waren (insbesondere Kfz) die Gewährleistungsfrist auf ein Jahr verkürzt werden kann, bleibt aufrecht.

Änderungen beim „Rückgriff auf den Vormann“

Der Rückgriff auf den Vormann kann nach dem neuen Gesetz durch eine Vereinbarung nur noch dann ausgeschlossen oder beschränkt werden, wenn diese im Einzelnen ausgehandelt worden ist und den Übergeber unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles nicht gröblich benachteiligt. Hier wurde der Gesetzgeber nun klarer, denn auch eine Preisminderung ist ein Nachteil, der an den Vormann weiterverrechnet werden kann.

Genauer geregelt ist nun, wann die Verrechnung von Zusatzaufwand gegenüber dem Vormann zulässig ist. Hat der Übergeber durch Verbesserung oder Austausch Gewähr geleistet, so umfasst sein Anspruch auch den Ersatz des dadurch entstandenen Aufwands, sofern er unverzüglich nach Bekanntgabe des Mangels durch den Übernehmer seinen Vormann zur Herstellung des mangelfreien Zustands aufgefordert hat und der Vormann dieser Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist.

Diese Ansprüche verjähren drei Monate nach Erfüllung der eigenen Gewährleistungspflicht. Die bisherige absolute Verjährungsfrist von fünf Jahren bleibt gleich.

Neue Verzugsregeln im Konsumentenschutzgesetz

Der Verbraucher kann bei Verzug erst nach Aufforderung und Ablauf „einer den Umständen angemessenen Nachfrist“ seinen Rücktritt erklären. Wie lange diese Frist zu bemessen ist, hängt daher vom Einzelfall ab, denn der Gesetzgeber hat dies weiterhin offengelassen. Hier können Fragen zum Tragen kommen wie etwa, wie dringend benötigt der Verbraucher die Ware und wie schnell tatsächlich geleistet oder geliefert werden kann, denken wir an Rohstoffknappheit und Lieferprobleme in der Covid19-Pandemie.

Es sind auch immer noch zwei Erklärungen des Verbrauchers nötig: Leistungsaufforderung und Nachfristsetzung sowie nachfolgend die ausdrückliche Rücktrittserklärung.

Sonderregelungen gibt es für die Bereitstellung von digitalen Inhalten. Hier benötigt der Verbraucher keine Nachfristsetzung, er muss jedoch die Bereitstellung grundsätzlich einmal fordern. Vertraglich kann bei weiteren Verzögerungen auch weniger Vorteilhaftes für den Konsumenten vereinbart werden.

Damit kommen wir auch schon zum Ende dieser Sonderfolge. Abonnieren Sie den Podcast, damit Sie keine Folge verpassen!

Übrigens: Wir meinen, Texte sollen möglichst leicht lesbar und verständlich sein. Daher beziehen sich alle verwendeten Bezeichnungen auf alle Menschen gleichsam.

Danke fürs Zuhören und bis zum nächsten Mal beim Rechtsschutz Podcast.